

National Coalition

für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland

Schirmherrin: Dr. Antje Vollmer • Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages

Geschäftsstelle: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe • Mühlendamm 3 • 10178 Berlin
Tel. 030/400 40 200, Fax 030/400 40 232, E-Mail: info@national-coalition.de

DISKUSSIONSPAPIER DER NATIONAL COALITION

„DIE RECHTE DES KINDES NACH DER KINDERRECHTSKONVENTION DER VEREINTEN NATIONEN IM DEUTSCHEN SCHULWESEN“

Die *National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland* legt die nachfolgenden Thesen vor, um die gegenwärtige bildungspolitische Diskussion um die konzeptionelle und strukturelle Weiterentwicklung der Schule durch weithin übersehene rechtliche Gesichtspunkte anzureichern. Sie ergeben sich aus den Staatenverpflichtungen, die die Bundesrepublik Deutschland nach der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) völkerrechtlich verbindlich übernommen hat. Die National Coalition ist überzeugt, dass die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention im Schulwesen nicht nur die Rechte der Kinder und die in ihnen liegenden Entwicklungspotentiale stärken wird, sondern die Achtung der Individualität des Kindes die Schule als Bildungseinrichtung selbst leistungsfähiger und effizienter macht, nicht zuletzt, indem Lehrerinnen und Lehrer ermutigt werden, ihrer ursprünglichen pädagogischen Motivation zu folgen und Schule aus diesem Engagement zu erneuern. Auf positive Einzelerfahrungen kann ermutigend zurückgegriffen werden; was fehlt, ist, das Schulwesen als Gesamtsystem mit dem „child-rights-focus“ zu durchdringen.

I. Völkerrechtliche Dimension der Bildungspolitik

1. Bildungswesen im internationalen Vergleich

Die existentielle Bedeutung des Bildungswesens und seiner Institutionen für die Entwicklung und Entfaltung des einzelnen Kindes und Jugendlichen wie für Staat und Gesellschaft insgesamt ist allgemein anerkannt. Die in den letzten Jahren vorgenommenen internationalen Vergleiche – TIMSS, PISA, IGLU sowie der jüngste Bericht der OECD „Education at a Glance 2004“ – haben allerdings Schwächen des deutschen Bildungswesens mehr als bisher in das Bewusstsein treten lassen. Reformansätze werden diskutiert mit dem Ziel, die aufgezeigten Schwächen zu beheben, um im internationalen Vergleich mithalten zu können.

Diese Situation muss genutzt werden, die grundlegenden Aufgaben des Bildungswesens nicht nur unter gesellschaftlichen Gesichtspunkten, sondern auch von den Kindern als den unmittelbar Betroffenen her, neu zu bestimmen.

2. Grundrechtsbindung

Im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit steht die Schule. Die hier notwendigen Entwicklungen vollziehen sich nicht im rechtsfreien Raum. Dies ergibt sich nicht nur aus der – oft beklagten – Fülle schulaufsichtlicher Regelungen auf der Grundlage der Schulgesetze der Länder, sondern auch durch die der Persönlichkeitsentwicklung und dem Schulwesen gewidmeten Artikel der

Landesverfassungen und des Grundgesetzes, die einen verbindlichen verfassungsrechtlichen Rahmen abstecken, in dem sich die bildungspolitischen und praktischen Entwicklungen zu vollziehen haben.

3. Völkerrechtsbindung

Durch die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen ist diese innerstaatliche Rechtslage in einen verbindlichen völkerrechtlichen Kontext gestellt. Die in der UN-Kinderrechtskonvention niedergelegten Rechte bilden, wie die Jugendministerkonferenz durch Beschluss vom 26.06.1998 festgestellt hat, einen die Länder wie den Bund in gleicher Weise bindenden Maßstab für alle Bereiche des staatlichen Handelns, also auch für das der Länderzuständigkeit unterliegende Schulwesen.

4. Politische Wahrnehmungsdefizite

Im Schulwesen ist dieser völkerrechtliche Handlungsrahmen bisher kaum beachtet worden. In den Schulen werden die Rechte des Kindes zwar vermehrt als Unterrichtsgegenstand behandelt; es wird aber nicht beachtet, dass die Strukturen und Arbeitsweisen der Schule – also die gesamte Schulwirklichkeit selbst – dem Anspruch der UN-Kinderrechtskonvention gerecht werden müssen. Die Schulpolitik steht daher vor der Aufgabe, die aus der UN-Kinderrechtskonvention folgenden Maßgaben aufzuarbeiten und in der Schulgesetzgebung und der Praxis des Schulalltags umzusetzen.

II. Defizite beim Recht auf Bildung

1. Die Rechte nach Art. 28 und 29 UN-KRK

Die UN-Kinderrechtskonvention enthält in den Art. 28 Abs. 1 und 2 und in Art. 29 Abs. 1 spezielle Vorgaben zum Recht des Kindes auf Bildung. Art. 28 der UN-KRK betrifft die erforderlichen rechtlich-institutionellen Sicherungen, Art.29 gestaltet das Recht auf Bildung inhaltlich aus. Gute Erziehung und (Schul-)Bildung ist international anerkanntes Menschenrecht und eine unerlässliche Voraussetzung, um in einer Wissensgesellschaft wie der in Deutschland bestehen zu können.

Wenngleich der internationale Vergleich Defizite im deutschen Schulsystem offengelegt hat, hält das deutsche Bildungswesen doch diesen *speziellen rechtlichen* Anforderungen der UN-Kinderrechtskonvention in weiten Teilen stand. Das gilt jedoch nicht hinsichtlich der Aufgabe, soziale, ethnische und kulturelle Disparitäten der Bildungsbeteiligung und des Bildungserfolgs auszugleichen. Einzelne Problemkonstellationen stellen dabei angesichts des sonst erreichten Standards eine besondere bildungspolitische Herausforderung dar:

1.1 Bildungsbenachteiligung durch soziale Ungleichheit

Die im Vordergrund internationaler Kritik stehende Bildungsbenachteiligung durch soziale Ungleichheit ist nicht nur Ausdruck eines strukturellen Mangels an Chancengerechtigkeit im gegliederten Schulsystem Deutschlands, sondern untergräbt das Recht auf Bildung jedes einzelnen betroffenen Kindes. Die ausdrückliche Hervorhebung, dass das Recht des Kindes auf Bildung „auf der Grundlage der Chancengleichheit“ zu verwirklichen sei, unterstreicht, dass Deutschland in diesem Punkt nicht nur bildungspolitisch, sondern auch völkerrechtlich im Abseits steht. Die UN-Kinderrechtskonvention als Ausdruck gemeinsamer Überzeugung der Staatengemeinschaft muss Anlass sein, diese Mängel schnellstmöglich zu beheben.

1.2 Kinderflüchtlinge

Flüchtlinge, die noch Kinder sind, bleiben, solange ihr Aufenthaltsstatus bei bloßer Duldung oder während des laufenden Asylverfahrens unsicher ist, in mehreren Bundesländern von der Schulpflicht ausgenommen. Sie haben zwar ein sogenanntes "Schulbesuchsrecht", das sie jedoch benachteiligt, indem nur die *Schulpflicht* die Schulen rechtlich bindet, den Schul-

besuch dieser Kinder auch zu ermöglichen und pädagogisch angemessen zu gestalten. Vorhandene schulische Defizite müssen durch speziellen Förderunterricht behoben werden. Besonders wichtig sind Alphabetisierungskurse und zusätzlicher Unterricht in Deutsch. Sind diese Angebote von Beginn des Aufenthalts in Deutschland an unzureichend, wird das Recht des Kindes auf Bildung unter gleichzeitigem Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot verkürzt.

Das Fehlen einer Schulpflicht zieht auch Mängel der materiellen Unterstützung des Schulbesuchs durch Übernahme der Fahrtkosten und Gewährung von Kosten für Schulmaterial nach sich; mancherorts werden diese Leistungen mangels Schulpflicht versagt.

Schulische Förderung von Flüchtlingen kann im Übrigen nicht von ihrem Lebenshintergrund losgelöst werden. Deshalb muss auch das soziale Umfeld entsprechend gestaltet werden. So benötigen Flüchtlingskinder in Gemeinschaftsunterkünften geeignete Räume, um Hausaufgaben zu erledigen. Schließlich muss im Zusammenhang mit der Schule auch die Versorgung mit Heilmitteln und der Zugang zu psychologisch unterstützenden Leistungen für Asylbewerber unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohlvorrangs verbessert werden.

1.3 Migrantenkinder

Kinder mit Migrationshintergrund haben formal ein Recht auf Bildung wie alle anderen. Im schulischen Alltag jedoch droht dieses Recht leer zu laufen, indem häufig unzureichende frühzeitige Sprachförderung eine gleichberechtigte Teilhabe am Unterricht verhindert. Die daraus folgenden Unterrichtsbelastungen für alle Kinder führen weithin zur Diskriminierung der Kinder nicht-deutscher Herkunft als dafür verantwortliche Problemgruppe. Der Mangel an wertschätzender Anerkennung beeinträchtigt ihr Recht auf Bildung und behindert den Lernerfolg. Dies ist mit dem Vorrang der Interessen auch dieser Kinder nicht vereinbar. Die Themen „Jugend“ und „Bildung“ müssen daher unter völkerrechtlichem Gesichtspunkt nicht zuletzt in die Einwanderungsgesetzgebung und Einwanderungspolitik konkreter einbezogen werden.

1.4 Schulmüde Kinder

Die erhebliche Zahl von Schulabgängern ohne Abschluss und von Jugendlichen, die als „Schulverweigerer“ oder „Straßenkinder“ vom Bildungsangebot der Schulen überhaupt nicht erreicht werden, verweist auf grundsätzliche Fragen nach der kindbezogenen Ausrichtung schulischer Bildung. Insbesondere Schülerinnen und Schüler, deren „Schulkarriere“ aufgrund individueller oder sozialer Problemlagen oder Benachteiligungen durch Misserfolgserfahrungen und Schulversäumnisse geprägt ist, werden faktisch vom Recht auf Bildung ausgeschlossen.

Ihr nach Art. 28 UN-KRK garantiertes Recht betrifft im übrigen nicht nur die Schule, sondern löst zugleich die nach § 13 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ergänzenden Verpflichtungen der Jugendhilfe aus, schulmüden jungen Menschen sozialpädagogische Hilfen anzubieten, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, die Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern, wenn sie zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Durch die mit der Neuregelung des SGB II verbundene Nachrangigkeit des § 13 KJHG sowie durch das Kommunale Entlastungsgesetz (KEG) droht aber gerade für diese Kinder und Jugendlichen eine weitere Einschränkung ihrer Rechte.

2. Defizite bei der internationalen Zusammenarbeit

Art. 28 Abs. 3 der UN-KRK fordert bei der Umsetzung dieser Rechte zur internationalen Zusammenarbeit im Bildungswesen auf. Dies müsste insbesondere einbeziehen, inwieweit aus *konventionsrechtlicher* Sicht internationale Erfahrungen etwa der nordischen Länder zu übernehmen sind, die die Rechte des Kindes besser gewährleisten. Die derzeitigen Ansätze internationaler Zusammenarbeit im Bildungswesen widmen sich zwar – etwa im Rahmen der Millenniumsziele – wichtigen Aufgaben der Grundversorgung vor allem in der Dritten Welt. Der *alle* Vertragsstaaten betreffende internationale Austausch anhand der von der UN-

Kinderrechtskonvention gesetzten rechtlichen Standards ist demgegenüber aber unterentwickelt. Erst dadurch wird die Betroffenheit auch der Industrieländer deutlich.

3. Defizite bei der Rechtsstellung ‚freier Träger‘

Art. 29 Abs. 2 der UN-KRK betrifft die Rechtsstellung nichtstaatlicher Bildungseinrichtungen und garantiert bei Einhaltung vorgegebener Mindestnormen die Freiheit, ‚freie‘ Bildungseinrichtungen wie entsprechende öffentliche zu gründen und zu unterhalten. Die Ersatzschulfinanzierungsgesetze der Länder bilden in Deutschland die hierfür maßgeblichen Rechtsgrundlagen. Einzelne Regelungen bleiben dabei hinter der UN-Kinderrechtskonvention zurück:

Die Schulgeldfreiheit – obwohl im Grundschulbereich unbedingte Staatenverpflichtung und auch im übrigen Schulwesen gefordert – ist trotz der gleichzeitigen Verankerung in einzelnen Landesverfassungen *nicht* garantiert, wenn *Eltern Träger* sogenannter freier Schulen sind. Hier wird der aus staatlichen Mitteln nicht gedeckte Finanzbedarf als von den Eltern aufzubringendes (*nicht spendenabzugsfähiges*) Entgelt für die Unterrichtung ihrer Kinder behandelt. Eltern wird insoweit konventionswidrig ein Schulgeld abverlangt. Die Elternleistungen müssten stattdessen *mit der Folge der Spendenabzugsfähigkeit* als Finanzierungsanteil behandelt werden, den sie als *Träger* aufbringen.

III. Defizite bei der Rechtsstellung des Kindes in der Schule

1. Allgemeine Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention als Grundlage des Schulwesens

Über die speziellen Bildungsartikel hinaus gelten für das Bildungswesen auch die allgemeinen Prinzipien, die in der UN-Kinderrechtskonvention niedergelegt sind und deren Verletzung völkerrechtswidrig ist. Im Vordergrund stehen als „Geist der Konvention“

- die Subjektstellung des Kindes als eigenständige Persönlichkeit,
- das Gebot der Nichtdiskriminierung (Art. 2 UN-KRK) und
- der Vorrang des Kindeswohls bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen (Art. 3 UN-KRK).

Die **Subjektstellung** des Kindes, deren wichtigster Ausdruck das *Recht auf Partizipation* ist, zeichnet sich dadurch aus,

- dass das Kind als *Individualität* im Sinne eines „Wesens mit eigener Würde“ verstanden wird, das „nie zum bloßen Mittel herabgewürdigt werden“ darf
- dass seine *Eigenaktivität* als ursprüngliches Recht auf Entwicklung zu achten und zu fördern ist und
- dass sein Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit zu verwirklichen ist, indem seine *Selbstbestimmtheit* beim Hineinwachsen in Freiheit und Verantwortung unangetastet bleibt.

Nichtdiskriminierung besagt, dass insbesondere Geschlecht, Sprache, Religion, ethnische oder soziale Herkunft oder Behinderungen keine Unterschiede bei der Verwirklichung der Rechte des Kindes rechtfertigen.

Der **Vorrang des Kindeswohls** beinhaltet ein rechtlich zwingendes Abwägungsgebot, bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen die Interessen des Kindes als vorrangigen Gesichtspunkt zu berücksichtigen.

Die Achtung von Individualität, Eigenaktivität und Selbstbestimmtheit des Kindes ohne jede Diskriminierung unter Berücksichtigung des Vorrangs seiner Interessen bilden daher einen auch das Bildungswesen verpflichtenden Maßstab.

2. Prinzipielle Defizite im deutschen Schulwesen

Vor dem Hintergrund dieser allgemeinen völkerrechtlichen Verpflichtungen treten im deutschen Bildungswesen zahlreiche Mängel zutage, die als Rechtsverletzung gewertet werden müssen:

2.1 Vernachlässigung sozial benachteiligter Kinder

Die Bildungsbenachteiligung durch soziale Ungleichheit beruht auf einer Vernachlässigung sozial benachteiligter Kinder, die nicht nur das Recht auf Bildung aushöhlt, sondern auch im Widerspruch zu den allgemeinen Prinzipien der Konvention steht. Verletzt werden das individuelle Recht auf *Nichtdiskriminierung* und auf *Vorrang des Kindeswohls*. Die zur Chancengerechtigkeit im gegliederten Schulsystem Deutschlands in Gang gekommene Diskussion muss daher auch die *allgemeinen Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention – Subjektorientierung, Nichtdiskriminierung und Vorrang des Kindeswohls* - als verbindlichen Maßstab einbeziehen.

2.2 Diskriminierung von Kindern mit Auffälligkeiten und Behinderungen

Die Zuordnung von Kindern mit Auffälligkeiten und Behinderungen zu bestimmten Schulformen legt normative Vorgaben vorgeblicher Normalität und entsprechende Klassifizierungen nach Defiziten zugrunde, die dem Recht des Kindes auf Achtung seiner *Individualität* widersprechen. Jedes Kind ist 'seine eigene Norm'; es hat Anspruch darauf, statt an fremddefinierten *Defiziten* an den *Möglichkeiten* seines eigenen individuellen Begabungsprofils gemessen zu werden. Die entsprechenden schulordnungsrechtlichen Regelungen bedürfen der Anpassung an die Anforderungen der Konvention.

2.3 Ausschluss vom gemeinsamen Unterricht

Der mit Defiziten begründete Ausschluss vom gemeinsamen Unterricht, insbesondere von Kindern mit Behinderungen, ist eine der UN-Kinderrechtskonvention widersprechende *Diskriminierung*. Kinder haben *grundsätzlich* Anspruch auf Förderung in der Gemeinschaft zusammen mit allen anderen Kindern - „*Inclusion*“. Statt nach Defiziten ausgesondert zu werden, muss an der Individualität des Kindes und seinem individuellen Förderbedarf abgelesen werden, welche Unterrichtsform für es die beste ist. Dafür kann *auch* die Förderung in besonderen Gruppen oder Einrichtungen erforderlich sein. Maßgebend ist das Recht jedes Kindes auf *Entwicklung* und *Entfaltung als Individualität*. Dies kann nicht nur durch Aussonderung verletzt werden; auch bei gemeinsamem Lernen kann es konventionswidrig eingeschränkt sein, wenn es an einer den unterschiedlichen Begabungen entsprechenden inhaltlichen und methodischen Differenzierung des Unterrichts fehlt.

2.4 Verletzung des Rechts auf Partizipation

Die Schulmitwirkungsgesetze der Länder bieten die Grundlage dafür, dass sich Kinder und Jugendliche an der Gestaltung ihrer Schule aktiv beteiligen können. So sind Schülervertretungen z.B. von der Schulleitung oder der zuständigen Konferenz vor grundsätzlichen Entscheidungen, vor allem über die Organisation der Schule und die Leistungsbewertung, zu hören. Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts sind mit den Klassenschüler-schaften zu erörtern.

In der Praxis allerdings ist es bisher nicht gelungen, daraus eine lebendige Beteiligungskultur in der Schule entstehen zu lassen. Die *Subjektstellung* der Kinder und Jugendlichen erfordert deshalb eine grundlegende Überprüfung und Weiterentwicklung der bisherigen Ansätze. Durch die derzeitige Praxis wird der umfassende Anspruch auf *Partizipation* völkerrechtswidrig verkürzt.

IV. Die Rechte des Kindes als Leitbild der Schule

1. Optimierungsgebot der UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention gibt den Vertragsstaaten mit ihren allgemeinen Prinzipien nicht nur die *Vermeidung* von Rechtsverletzungen auf, sondern begründet zugleich die

Verpflichtung, „alle geeigneten Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte“ zu treffen, ein *Optimierungsgebot*, „unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel“ (Art.4 UN-KRK) jede Gelegenheit zur Verbesserung der Rechtsstellung des Kindes und der Rechtswirklichkeit im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention zu ergreifen. Für das Schulwesen ergibt sich daraus eine an den Rechten des Kindes orientierte Zielbestimmung, die dazu führen müsste, dass jede Schule ihrem Leitbild neben dem spezifisch pädagogischen Profil eine grundlegende *menschenrechtliche Ausrichtung im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention* gibt.

2. Völkerrechtliche Ansatzpunkte

Die gegenwärtige schulpolitische Diskussion bietet die Chance,

- durch **Stärkung der Subjektstellung** des Kindes als eigenständige Persönlichkeit,
- durch vorbeugenden **Schutz gegen jede Diskriminierung** und
- durch strukturelle **Vorkehrungen zum Vorrang des Kindeswohls**

eine grundlegende Anpassung der künftigen Entwicklung an *Geist und Zielsetzungen der UN-Kinderrechtskonvention* vorzunehmen. Auch wenn dabei im einzelnen weite Gestaltungsspielräume gegeben sind, handelt es sich im Sinne des Optimierungsgebots nach Art. 4 UN-KRK um eine völkerrechtlich verbindliche Staatenverpflichtung, konkrete Schritte in dieser Richtung zu unternehmen.

Fortschritte in Richtung einer weitergehenden Verwirklichung der Rechte des Kindes sind auf folgenden Problemfeldern zu fordern:

2.1 Achtung der Würde als eigenständige Persönlichkeit

Das deutsche Schulwesen ist unter den heutigen Bedingungen des globalen Wettbewerbs mehr denn je an Anforderungen gesellschaftlicher, vor allem ökonomischer Verwertbarkeit ausgerichtet. Nicht zuletzt das Interesse an einem späteren Ausbildungs- und Arbeitsplatz zeigt, dass dies dem Interesse von Kindern keineswegs entgegenstehen muss. Einseitige Orientierung an Gesichtspunkten der Verwertbarkeit führt jedoch zu einer Verkürzung der Bildungsziele, die die *Subjektstellung* des Kindes und dessen allseitigen Entfaltungsanspruch unterminiert. Mindestens müssen im *vorrangigen Interesse* des einzelnen Kindes *gleichzeitig* individuelle Differenzierungen zur Förderung der je individuellen Begabungen und Neigungen ermöglicht werden. Nur so kann das nach der UN-Kinderrechtskonvention gebotene Bekenntnis zum Recht des Kindes auf Achtung seiner Würde als eigenständige Persönlichkeit das Leitbild und die Lebenswirklichkeit in der Schule glaubwürdig prägen.

2.2 Freiheit und Verantwortung, Initiative und Mündigkeit

Die Vorgaben der Lehrpläne führen in Verbindung mit dem Bewertungs- und dem daran gekoppelten Berechtigungssystem in Deutschland zu einer weitgehenden „Enteignung des Lernens“ durch Fremdbestimmung. Diese Vorgaben beeinträchtigen mindestens dann das Recht auf *Eigenaktivität* und *Selbstbestimmtheit* des Kindes, wenn nicht *gleichzeitig* weite pädagogische Spielräume eröffnet werden, die pädagogische Freiheit ermöglichen und gewährleisten, *vom Kind aus* entscheiden zu können, welche curricularen Inhalte angezeigt sind. Auch Bildungsstandards müssen diese Offenheit gewährleisten. Unterricht als abstrakte Orientierung an schulaufsichtlichen Vorgaben ist mit der *Subjektstellung* des Kindes und dem *Vorrang des Kindeswohls* nicht vereinbar. Zielbild der Schule müssen individuelle Freiheit und Verantwortung, Initiative und Mündigkeit sein.

2.3 Schule als individueller Entfaltungsraum

Die Leistungsbewertung durch Zensuren als Grundlage eines Berechtigungssystems ist pädagogisch fragwürdig; es verkürzt auch den Anspruch des Kindes auf Würdigung als *eigenständige Persönlichkeit*. Jedes Kind hat Anspruch darauf, dass seine Leistungen an seinem individuellen Vermögen, und nicht an abstrakten Regeln gemessen werden. Schulische Maßnahmen – insbesondere die des „Sitzenbleibens“ - sind deshalb nur dann mit der Anerkennung als *Individualität* vereinbar, wenn sie unter Achtung der Gesamtpersönlichkeit des Kindes geboten sind. Insbesondere der Wechsel einer Klassengemeinschaft darf

angesichts der Bedeutung der sozialen Bindungen nicht nur wegen selektiver Leistungsdefizite erfolgen, wenn die Schule ihrem Anspruch, auch sozialer Lebensraum zu sein, gerecht werden will.

2.4 Förderung von Begabungsvielfalt

Die zunehmende Orientierung des Bildungswesens an dem Kriterium der ökonomischen Verwertbarkeit birgt die Gefahr einer einseitigen Bevorzugung technologisch-mathematischer Intelligenz mit der Folge, dass wesentliche andere Aspekte der Bildung eines Kindes in den Hintergrund treten. Die Notwendigkeit, Defizite im mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich zu beheben, darf nicht dazu führen, dass die Förderung anderer Bildungsinhalte vernachlässigt wird. Die Schule kann der *Individualität* des Kindes nur entsprechen, wenn sie auch andere Formen der Intelligenz beachtet und eine Orientierung an den vielseitigen individuellen Begabungen stattfindet. Leitbild der Schule muss es sein, jedem Kind die ihm entsprechenden Entfaltungsmöglichkeiten zu bieten.

2.5 Beachtung des Kindeswohlvorrangs bei allen schulischen Maßnahmen

Die vorgegebenen, weitgehend starren Unterrichtsstrukturen, insbesondere der Stundenrhythmus, in Verbindung mit der überwiegend sitzenden Haltung der Kinder erschweren – auch unter gesundheitlichem Gesichtspunkt (Art. 24 UN-KRK) – eine Anpassung an individuelle Entwicklungs- und Entfaltungsbedürfnisse. Schulorganisatorische Gesichtspunkte müssen zurücktreten und Raum lassen für *Eigenaktivität* und *Selbstbestimmtheit*. Entsprechendes gilt für die starre Zuordnung der Kinder zu bestimmten Schulen durch die Vorgabe von wohnortbezogenen Schulbezirken ohne Rücksicht auf dabei vorkommende Härtefälle. Nur die konsequente Beachtung des *Kindeswohlvorrangs* bei allen schulischen Maßnahmen verleiht der Schule eine Prägung, die der UN-Kinderrechtskonvention gerecht wird.

V. Bekanntmachung und Durchsetzung der Rechte des Kindes

1. Die nach Art. 44 UN-KRK bestehende Staatenverpflichtung zur **Bekanntmachung** der UN-Kinderrechtskonvention vor allem bei Kindern und Jugendlichen ist auch ein Auftrag des Bildungswesens. Die inzwischen vermehrte Einbindung der UN-Kinderrechtskonvention in den Schulunterricht ist deshalb zu begrüßen - sie bedarf aber systematischer Ausweitung und einer Vertiefung im Sinne einer **Grundlegung umfassend wertorientierter Menschenrechtsbildung**. Nur wenn das schulische Leben als Ganzes den Anforderungen der UN-Kinderrechtskonvention gerecht wird, kann daraus ein **glaubwürdiger Beitrag der Schule zur Verwirklichung der Rechte des Kindes** entstehen.
2. Die Verwirklichung der Rechte des Kindes im Bildungswesen ist ein wesentliches Ziel des „**Nationalen Aktionsplans für ein kindergerechtes Deutschland**“. Im Interesse einer konsequenten Zielerreichung wird die *National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland* diese Thesen allen dafür **Verantwortlichen in Politik und Gesellschaft** vorlegen. Sie wird auch die Auseinandersetzung mit der Wissenschaft suchen. Das Monitoring zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention wird sich mit besonderem Nachdruck der Weiterentwicklung des Schulwesens widmen. Die dabei unerlässliche Einschaltung von Verbänden und Interessengruppen geschieht nicht zuletzt in der Erwartung, auf diesem Wege verstärkt auch die **Kinder, Jugendlichen und die Eltern selbst** zu erreichen, die nach der UN-Kinderrechtskonvention befugt sind, ihre Rechte notfalls auch gerichtlich einzufordern.*

Berlin, den 23. Juni 2005

* vgl. Ralph Alexander Lorz, Der Vorrang des Kindeswohls nach Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention in der deutschen Rechtsordnung. Ein Rechtsgutachten, Bd. 7 der Reihe „Die UN-Konvention umsetzen...“, hrsg. von der National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland, Berlin 2003